I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2592/73 DES RATES

vom 24. September 1973

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 hinsichtlich des höchsten Gesamtschwefeldioxidgehalts der Weine — mit Ausnahme von Schaumwein und Likörwein —, die zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmt sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es empfiehlt sich, bei der Weinbereitung die Verwendung von Schwefeldioxid zu begrenzen, das nach dem gegenwärtigen Stand der önologischen Kenntnisse sowohl auf bestimmten Weinbereitungsstufen als auch für die Konservierung des Weins unbedingt notwendig ist.

Um jedoch in einer ersten Phase der Verschiedenheit der Weinerzeugung in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, eine Übergangszeit für die Anpassung vorzusehen und dabei das bereits Erreichte und die Bemühungen zu berücksichtigen, die von einigen Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet unternommen werden, um insbesondere aus Gründen der Volksgesundheit den Schwefeldioxidgehalt zu verringern.

Daher muß für die verschiedenen Weine, die zum direkten menschlichen Verbrauch bestimmt sind, ganz gleich, ob sie in der Gemeinschaft hergestellt oder aus dritten Ländern eingeführt wurden, für diese Übergangszeit ein angemessener Gehalt festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird durch folgenden Artikel ergänzt :

„*Artikel 26a*

(1) Unbeschadet strengerer Bestimmungen, die die Mitgliedstaaten für Wein anwenden können, der in ihrem Hoheitsgebiet erzeugt wird, darf der Gesamtschwefeldioxidgehalt der Weine, die zum direkten menschlichen Verbrauch bestimmt sind, außer bei Schaumwein und Likörwein, folgende Werte nicht überschreiten :

a) 200 mg/l bei Rotwein,

b) 250 mg/l bei Weißwein.

Bis zum 31. August 1976 gilt jedoch folgendes für Weine, die in Weinanbaugebieten der Gemeinschaft erzeugt werden, in denen der zulässige Schwefeldioxidgehalt am 1. Oktober 1973 höher war als der in Unterabsatz 1 vorgesehene Gehalt :

a) Der höchstzulässige Schwefeldioxidgehalt wird auf 300 mg/l bei Weißwein und 250 mg/l bei Rotwein erhöht, wenn diese Weine einen in Invertzucker berechneten Restzuckergehalt von 5 g/l oder mehr haben ;

b) er kann auf 400 mg/l bei verschiedenen Qualitätsweißweinen b.A. erhöht werden, die besondere Merkmale hinsichtlich der Erzeugung und der Herstellung aufweisen.

Der in Unterabsatz 2 Buchstabe b) genannte Höchstgehalt kann bis zum 31. August 1976 auch für verschiedene eingeführte Qualitätsweißweine zugelassen werden, die besondere Merkmale hinsichtlich der Erzeugung und der Herstellung aufweisen.

(2) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages vor dem 30. Juni 1976 den in Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 genannten Zeitraum verlängern und berücksichtigt dabei, daß die in diesen Unterabsätzen genannten Höchstwerte für den Schwefeldioxidgehalt schrittweise herabgesetzt werden müssen. Diese Herabsetzungen werden nach dem gleichen Verfahren beschlossen.

(3) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt, und zwar insbesondere

a) die Liste der in Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b) genannten Qualitätsweine b.A.,

b) die Liste der in Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten Qualitätsweine,

c) die Übergangsmaßnahmen für Weine, die vor dem 1. Oktober 1973 erzeugt wurden."

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ib FREDERIKSEN